

Satzung

des Kleingärtnerverein Feierabend e.V.



1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

Kleingärtnerverein Feierabend e.V.

und hat seinen Sitz in Lehrte

1.2 Er stellt die Vereinigung der Kleingärtner innerhalb des Vereinsgebietes dar und umfasst die Kleingartenanlage Feierabend

Manskestraße, Auf den Blockäckern, Kreuzbuchenweg

in Lehrte.

1.3 Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes Lehrte der Kleingärtner e.V. und über diesen Mitglied im Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e.V.

1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 130074 eingetragen.

Er wird die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung (63 AO) satzungsgemäß durchführen.

1.5 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein

- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleinartenrechts und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral,
- ist selbstlos tätig und lehnt jede wirtschaftliche mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ab.

2.2 Der Verein strebt an:

- a. die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung zu fördern,
- b. das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivieren, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten,
- c. alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen,
- d. die Kinder- und Jugendpflege zu betreiben, die Deutsche Schreberjugend zu fördern,
- e. die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu

- beraten,
- f. die Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau auszubauen.

2.3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- a. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

c. Beiträge, Umlagen, Gemeinschaftsarbeit

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dieses sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
2. Die Höhe und die Fälligkeiten des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
Dabei darf die Umlage max. € 150,00 im Jahr betragen und die Gemeinschaftsarbeit nicht mehr als 12 Stunden im Jahr betragen.

3. Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

- 3.1** Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person, sofern sie die bürgerrechtlichen Ehrenrechte besitzt und uneingeschränkt über ihr Vermögen verfügen kann, werden.
- 3.2** Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig.
Es ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 3.3** Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Beitrag zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten, befreit.
- 3.4** Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung als rechtsverbindlich an.
- 3.5** Das Mitglied hat das Recht:
 - a. das aktive und das passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben.
 - b. Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen.
 - c. an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
 - d. die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.

- e. Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen.
- f. seinen auf Grund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten.

3.6 Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.

3.7 Das Mitglied hat die Pflicht:

- a. das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten.
- b. den festgesetzten Beitrag, die beschlossenen Umlagen zu zahlen und den sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen.
Zahlungen werden zunächst auf die Mitgliedsbeiträge und Umlagen angerechnet. Gegenteilige Anweisungen bei Zahlungen gelten als nicht erfolgt. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahngebühren und Einziehungskosten zu zahlen.
- c. Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
- d. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungen im Kleingarten durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Umwelt zu beachten sind.
- e. den Bau von Lauben erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigung des Vorstands oder der Behörde vorliegen.
- f. die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum zu unterlassen.
- g. die Gartenordnung zu beachten und die sonstigen Anweisungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten (Obleute usw.) zu befolgen.
- h. Wohnungswechsel und Änderung des Namens dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.

3.8 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die keinen Garten haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. erst mit dem Erlöschen des Vereins
- b. durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich bis zum 3. Werktag im August anzuzeigen ist.
- c. durch Tod. Der Garten fällt an den Verein zurück. Der Vorstand kann den Garten einem anderen Familienmitglied oder sonstigen Erben zu sprechen.
- d. durch Ausschluss: Er kann durch den Vorstand erst ausgesprochen werden, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Bescheid steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet, vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung, endgültig.

4.2 Ausschlussgründe sind:

- a. nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
- b. ehrloses oder unsittliches Verhalten. Der Ausschluss sollte erfolgen, wenn sich das Mitglied oder eine zu seinem Haushalt gehörende Person innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat.
- c. Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
- d. dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Ersatzleistungen.
- e. vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen.
- f. gröbliche Beleidigung des Vorstandes.
- g. Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne Genehmigung des Vorstandes.
- h. Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten ohne Genehmigung des Vorstandes.
- i. Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- j. Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft.
- k. Lagerung und unbefugtes Benutzen von Schusswaffen im Kleingartengelände.

4.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger offener Verpflichtungen können Gartengegenstände und –einrichtungen (Baulichkeiten, Obstbäume und anderes), die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen verwertet werden.

Für Nichtmitglieder, deren Pachtvertrag bestehen bleibt, kann eine Verwaltungsgebühr, mindestens in doppelter Höhe des Beitrages erhoben werden. Außerdem ist das Nichtmitglied verpflichtet, beschlossene Umlagen zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

5. Organe

5.1 Organe des Vereins:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

6. Der Vorstand

6.1 Den Vorstand bilden:

- a. der 1. und der 2. Vorsitzende
- b. der 1. und der 2. Kassierer
- c. der 1. und der 2. Schriftführer
- d. der Vereinsfachberater

6.2 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

6.3 Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Weitere, wie Obleute, Jugendleiter, Pressewart, können hinzugezogen werden, sie haben kein Stimmrecht.

7. Vorstandswahlen und Geschäftsführung

7.1 Der Vorstand nach 6.1 a. bis d. wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes läuft jeweils bis zur Beendigung der nächsten Mitgliederversammlung, in der die betreffenden Wahlen auf der Tagesordnung stehen. Wiederwahl ist zulässig.

7.2 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse gewählt werden.

7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

7.4 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder nach 6.1, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind oder in der Zeit zwischen den Wahlen besetzt bleiben.

7.5 Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muss sie schriftlich erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

7.6 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

7.7 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1** Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall einem geschäftsfähigen Familienmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
- 8.2** Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Einberufung bezeichnet oder gem. Ziffer 9.4 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

9. Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 9.1** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.
- 9.2** Die Einladungen haben schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter der Angabe des Gegenstandes in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- 9.3** Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
- a. Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen,
 - b. den Vorstand zu entlasten,
 - c. die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Rechnungsprüfer zu wählen,
 - d. über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - e. Beiträge, Umlagen und Zahlungstermine festzulegen,
 - f. über die Gemeinschaftsarbeit und deren Ersatzleistungen zu befinden,
 - g. den Haushaltsvorschlag zu genehmigen,
 - h. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - i. Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - j. die Einsetzung von Ausschüssen.
- 9.4** Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn Sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder, ausgenommen die Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.
- 9.5** Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.6 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los. Es zieht der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich

- a. bei Satzungsänderungen – drei Viertel der erschienen Mitglieder,
- b. bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins – drei Viertel der erschienenen Mitglieder,
- c. bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern – zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

9.7 Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

9.8 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat.

9.9 Sitzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

10. Kassen und Rechnungswesen

10.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Rücklagen dürfen herangezogen werden. Der Haushaltsvoranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Im Laufe des Geschäftsjahres erzielte Überschüsse müssen ausschließlich gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden.

10.2 Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Vertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer – im Verhinderungsfall eines Rechnungsprüfers der Vertreter – haben nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, davon einmal ohne vorherige Anmeldung, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung zu berichten.

11. Änderung des Zwecks – Auflösung

11.1 Die Änderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

11.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte, die es unmittelbar und ausschließlich zur Schaffung neuer Kleingärten und zur Erhaltung alter

Kleingartenanlagen zu verwenden hat.

- 11.3** Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszwecks oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

12. Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6. Oktober 2012 errichtet und genehmigt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr.: **VR 130074** eingetragen.

Lehrte den 6. Oktober 2012